

Ausfüllhinweise zu den Gewerbeanzeigen

Die nachstehenden Ausfüllhinweise sollen Sie beim Ausfüllen der einzelnen Formularfelder der Gewerbe - Anmeldung, der Gewerbe - Abmeldung und der Gewerbe - Ummeldung unterstützen und so das Ausfüllen vereinfachen. Die Ausfüllhinweise sind nicht abschließend. Sollten die Hinweise bei dem Ausfüllen Ihrer Gewerbeanzeige nicht weiterhelfen, wenden Sie sich bitte direkt an den Einheitlichen Ansprechpartner oder die Mitarbeiter der „Zentralen Gewerbemeldestelle“.

Gewerbe - Anmeldung (GewA1)

Der Beginn eines stehenden Gewerbes ist unter Verwendung des Vordruckes Gewerbe - Anmeldung (GewA 1) schriftlich anzuzeigen. Unter dem Beginn eines Gewerbes im Sinne des § 14 Abs. 1 GewO ist nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zu verstehen, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z.B. durch Kauf, Pacht) sowie die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform. Die Verlegung eines Betriebes aus dem Verwaltungsbereich einer Behörde (z.B. Stadt) in den Bereich einer anderen Behörde ist bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neueinrichtung zu behandeln.

Feld 1 u. 2

Bei natürlichen und bei juristischen Personen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss sowohl eine genaue Rechtsform sowie der genaue Firmenname angegeben werden. Wird für eine schon gegründete aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (z.B. eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, ist außer der Vorlage einer Anschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages eine Vollmacht der Gründer zu fordern, dass das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelseintragung den Beginn eines Gewerbes anmelden soll. Bei nachweislich bereits gegründeter aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragener juristischer Person ist hinter der Firma der Zusatz "(in Gründung)" einzufügen.

Bei einer GbR ist auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter einzutragen (Feld-Nummer 1). Hierbei reichen Name und Vorname aus. Ebenso muss bei einer KG jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann z.B. bei einer GmbH & Co. KG) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen.

In dem Feld-Nummer 1 und 2 der Vordrucke sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z.B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffenden Personengesellschaften zu machen.

Ebenfalls gilt Entsprechendes für den nichtrechtsfähigen Verein i. S. § 54 BGB, bei dem nur die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als Gewerbebetreibende anzusehen sind.

Dementsprechend sind auch bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zur seiner Eintragung nur die geschäftsfähigen Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als anzeigepflichtige Gewerbebetreibende anzusehen, weil ein solcher ("Vor-")Verein nach der Rechtsprechung bis zu seiner Registereintragung als nichtrechtsfähiger Verein angesehen wird.

Felder 3 - 9

Hier erfolgen die Angaben zur Person des Gewerbebetreibenden; bei

juristischen Personen die Angaben für den geschäftsführenden Gesellschafter. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, bitte das Beiblatt zur Gewerbe- An- / Ab- / Ummeldung benutzen.

Sonderfall **Aktiengesellschaft (AG)**

Bei einer AG wird auf die Aufgabe der vertretungsberechtigten Personen verzichtet; hier erfolgt im Feld 3 die Angabe - der Vorstand -.

- Feld 10** Hier ist die Anzahl der geschäftsführenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft nach außen vertreten, anzugeben.
- Feld 11** Bei Zweigniederlassungen bzw. unselbstständigen Zweigstellen erfolgen hier die Angaben für den Betriebs(teil)leiter.
- Feld 12** Angabe der Adresse der Betriebsstätte im Zuständigkeitsbereich der Behörde. (Ist abweichend von Sitz der Hauptniederlassung, wenn sich diese außerhalb der Zuständigkeit unserer Behörde befindet.)
- Feld 13** Wenn nur eine Betriebsstätte besteht, wären hier die gleichen Angaben zu machen, wie in Feld 12.
- Hauptniederlassungen, Zweigniederlassung und unselbstständige Zweigstellen
- Eine **Hauptniederlassung** (HNL) stellt den des Geschäftsverkehr für den betreffenden Betrieb eines Gewerbes dar, der sich bei Personengesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet (§ 106 Abs. 2 HGB, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG). Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn daneben keine Zweigniederlassungen oder eine unselbstständige Zweigstellen betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbebetreibenden (z.B. eines Maklers) liegen.
 - Anzeigepflichtig ist eine **Hauptniederlassung** auch dann, wenn vor ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle geleitet wird.
 - Eine **Zweigniederlassung** (ZWNL) kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbstständiger Organisation, selbstständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbstständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.
 - Der Begriff der **unselbstständigen** Zweigstelle (unselbstständige ZWST) umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z.B. ein Auslieferungslager). Sogenannte Baustellen, welche von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbstständigen Zweigstellen dar. Anderes zu bewerten sind jedoch sogenannte Baubüros auf „langfristigen“ Großbaustellen, insbesondere wenn von dort unmittelbare Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.
 - Für **jede** Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist eine eigene Anzeige bei der für sie örtlich zuständige Behörde zu erstatten.
- Feld 14** Bei Verlegung des Gewebes aus einem anderen Verwaltungsbereich wird hier die letzte Anschrift des Betriebes angegeben
- Feld 15** **Angemeldete Tätigkeit**
- Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommt besondere Bedeutungen auch für die Beurteilung der Fragen zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden

Gewerbes erfüllt sind.

- Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben, wie z.B. „Handel mit Waren aller Art, Montageservice, Handel mit erlaubten Waren“. Nach diesen Angaben sind weder eine statistische Einordnung des Betriebes möglich noch können die zuständigen Behörden ihren gesetzlich vorgeschriebenen Kontroll- und Überwachungsaufgaben nachgehen.
- **Bitte beachten sie außerdem:** Falls mehr als eine Tätigkeit angegeben wird, ist der Tätigkeitsschwerpunkt durch Unterstreichung, durch Großbuchstaben oder, falls dies nicht möglich ist, in anderer geeigneter Art zu kennzeichnen, wenn die Leistungsangebote der angegebenen Tätigkeiten technisch oder fachlich miteinander zusammenhängen oder sich wirtschaftlich ergänzen. Ist dies nicht der -Fall, sollen dem Anschein nach mehrere Gewerbe gleichzeitig begonnen werden, sind diese dann auch jeweils gesondert anzuzeigen (auf getrennten Vordrucken).

- Feld 16** Geben sie hier an, ob das Gewerbe einen Nebenerwerb, z.B. neben einer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder einer anderen selbstständigen, eventuell auch freiberuflichen Tätigkeit ausgeübt werden soll.
- Feld 17** Hier ist anzugeben, ab wann mit der gewerblichen Tätigkeit tatsächlich begonnen werden soll (z.B. Geschäftseröffnung).
- Feld 18** Diese grobe Zuordnung des Gewerbebetriebes richtet sich u.a. auch nach dem Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit (s. Ausführung zu Feld 15). Wenn Sie industrielle Waren produzieren, kreuzen Sie hier - Industrie - an. Üben sie ein Gewerbe aus, welches in Anl. A oder B der Handwerksordnung aufgeführt ist, wäre - Handwerk - anzukreuzen. Steht der Handel mit Waren im Mittelpunkt Tätigkeit kreuzen Sie - Handel - an. Die Einbindung von Dienstleistungen aller Art (Finanzdienstleistungen, Solarien, hauswirtschaftlichen Dienstleistungen) wird in der Kategorie - Sonstiges - geführt. Sollte sich die Tätigkeit des Unternehmens nicht korrekt abgrenzen lassen, ist auch eine Kombination mehrerer Kategorien möglich.
- Feld 19** Diese Angaben sollen den aktuellen Stand der im Unternehmen beschäftigter Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme darstellen. Es sollen also keine Angaben zu in der Zukunft geplanten Einstellungen gemacht werden, sondern nur die Arbeitgeber angegeben werden, die bei Beginn der Tätigkeit beschäftigt sind. Wenn zu diesem Zeitplan keine Arbeitnehmer beschäftigt sind, kreuzen sie bitte - keine - an.
- Feld 20** Auf die Erläuterung zu Feld 14 wird verwiesen.
- Feld 21** Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art (Waren-, Leistungs- u. Unterhaltungsautomaten) als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten.
- Feld 22** Dies betrifft Gewerbebetreibende im Reisegewerbe, die gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 3,9 und 10 keine Reisegewerbekarte benötigen.
- Feld 26** Bei Übernahmen eines bereits bestehenden Betriebes oder bei Wechsel der Rechtsform (Felder 23 / 24) geben Sie hier den Namen des früheren Inhabers bzw. den ehemaligen Namen der Gesellschaft an.
- Feld 28** Wenn Sie ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ausführen, bitte hier die Daten angeben. (Kopie der Erlaubnis beifügen!)

- Feld 29** Wenn Sie zur Ausübung der Tätigkeit eine Handwerkskarte benötigen, füllen Sie das Feld aus und legen eine Kopie der Handwerkskarte bei bzw. legen Sie diese bei Abgabe in der Behörde vor.
- Feld 30 u. 31** Hier sind bei Ausländern die erforderlichen Angaben zu machen.

2. Gewerbe - Ummeldung (GewA2)

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Bereichs der Behörde sowie der Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder die Ausdehnung auf Waren- oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist unter Verwendung des Vordrucks Gewerbe - Ummeldung (GewA2) anzuzeigen.

Grundsätzlich wird auf die Erläuterung zur Gewerbebeanmeldung verwiesen.

- Feld 15** Wenn die Gewerbebestätigung erweitert wird, ist hier die neue und zusätzlich ausgeübte Tätigkeit anzugeben.
- Feld 16** Hier ist die Tätigkeit einzutragen, die bereits ausgeübt wurde; i.d.R. gemäß ihrer vorliegenden Gewerbeanzeige.
Es muss keine Anzeige erfolgen, wenn ein Teil einer bereits angezeigten Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird (z.B. angemeldete Tätigkeiten Groß- und Einzelhandel, aber Großhandel wird nicht mehr ausgeübt.).
- Feld 16a** Bei Umzug des Unternehmens innerhalb der Gemeinde bitte hier - - angeben. Hier können jedoch auch freiwillige Angaben gemacht werden, wie z.B. Aufgaben von Tätigkeiten (s. Feld 16) Namensänderungen u.ä.
- Feld 17** Hier ist anzugeben, ab wann mit der gewerblichen Tätigkeit tatsächlich verlegt/geändert werden soll (z.B. Betriebssitzverlegung).

3. Gewerbe - Abmeldung (GewA3)

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordruckes Gewerbe -Abmeldung (GewA 3) anzuzeigen. Eine Aufgabe i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt bei einer vollständigen Aufgabe einer Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle vor. Eine Aufgabe lediglich eines Teils der bisher angemeldeten Tätigkeit ist daher nicht anzeigepflichtig, ebenso eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (z.B. eines sog. Standcafes oder eines Skilifts, die nur während bestimmter Jahreszeiten betrieben werden).

Beachten sie bitte die Erläuterung unter 1. Gewerbebeanmeldung!

- Feld 14** Wenn sie beabsichtigen, den Betriebssitz in eine andere Gemeinde zu verlegen, bitte dieses Feld ausfüllen und die zukünftigen Betriebsanschrift benennen.
- Feld 15** Die benötigten Angaben finden Sie auch auf der Gewerbebeanmeldung bzw. -ummeldung.
- Feld 17** Hier ist das Datum anzugeben, an dem die Geschäftstätigkeit tatsächlich eingestellt wurde; dies kann unter Umständen vom Tag der Vornahmen der Abmeldung (Feld 32) abweichen.
- Feld 23 – 25** Hier sind Mehrfachnennungen möglich.

Bei der Variante "Umwandlungsgesetz" wird für den durch die Umwandlung "verschundenen" Betrieb eine Abmeldung notwendig, gleichzeitig mit einer Anmeldung für den neugegründeten Betrieb.

Feld 26 Sollte der Name des zukünftigen Gewerbebetreibenden bzw. der neue Firmenname bekannt sein, tragen Sie die Angaben hier ein.

Feld 27 Hier werden die Gründe eingetragen, die zur Aufgabe des Betriebes geführt haben.

Ansprechpartner:



Hinter dem Schütting 8
28195 Bremen

- Tel.: 0421 - 163 399 475
- Fax.: 0421 - 163 399 479
- Mail: office@ea.bremen.de

(Stand 2020)

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger anstehenden oder gesetzlichen Änderungen.